Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2137

Solothurn: Unterschutzstellung Haus Hauptgasse 36, GB Nr. 618

---

1. Erwägungen

Das westliche Eckhaus Hauptgasse/Schaalgasse in Solothurn ist erstmals im 16. Jahrhundert fassbar, als es im Besitz des Schultheissen Niklaus von Wengi war. Nach 1680 gelangte es an die Schwestern Anna Gotthard-Burki und Maria Burki, die hier an zentraler Lage in der Stadt einen Spezerei- und Eisenwarenladen einrichteten. 1841/42 nahm der Kaufmann Franz Anton Zetter einen Umbau vor, bei dem das Geschäftshaus sein heute noch bestehendes Aussehen erhielt. 1877 gestalteten Fröhlicher & Glutz die Schaufensteranlage neu.

Das Haus Hauptgasse 36 gehört zu den bedeutendsten und besterhaltenen Stadthäusern des 19. Jahrhunderts in Solothurn. Seit 1877 blieb es von grösseren Veränderungen verschont. Es zeigt die charakteristischen Gestaltungselemente der Architektur des 19. Jahrhunderts in der bewussten Verwendung verschiedener Materialien und ornamentaler Gestaltungsmittel. Im Innern ist die Ladeneinrichtung aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert noch weitgehend erhalten. Der Erdgeschossraum an der Schaalgasse enthält eine Balkendecke aus der Zeit um 1500. Zudem fällt die Grosszügigkeit des Treppenhauses aus dem Jahr 1841 auf.

Im Zusammenhang mit der laufenden Fassadenrestaurierung ist vorgesehen, das Haus Hauptgasse 36 unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Hauptgasse 36 in Solothurn in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Das Haus Hauptgasse 36, GB Solothurn Nr. 618, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG,

BGS 711.1):

Geschützt sind die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, insbesondere die Schaufensteranlage von 1877, die aus dem 19. Jahrhundert stammende Einrichtung im Hauptraum des Ladens, das Treppenhaus aus dem Jahr 1841 in seiner Funktion als Erschliessung der oberen Stockwerke und der Erdgeschossraum an der Schaalgasse mit der Balkendecke aus der Zeit um 1500. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 618 anzumerken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (7)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 **(zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Erbengemeinschaft Eugenie Jeger-Froelicher (1. Maria Anna Jeger, 2. Urs Jeger), Baselstrasse 22, 4500 Solothurn (Eigentümer) **(Einschreiben)**
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn